

zung der Arbeit der Werkküchen und Kantinen sowie sonstiger Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung herauszugeben und für die schnelle Qualifizierung des Küchenpersonals zu sorgen.

7. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Versorgung aller Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung, wie Werkküchen, Kantinen, Krankenhäuser, Erholungs- und Ferienheime, Schulen, Kindergärten und -krippen, Kinderferienlager, Internate, Mensen usw., werden die Räte der Bezirke und Kreise verpflichtet, für eine entsprechende Warenbereitstellung zu sorgen. Diese Warenbereitstellung muß gesondert ausgewiesen werden und muß sich im Rahmen des bestätigten Planes bewegen.
8. Die Räte der Kreise werden verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Schulspeisung zu legen. Es kommt vor allem darauf an, die Qualität der Schulspeisung zu erhöhen und abwechslungsreicher zu gestalten und in den Schulen Speiseräume für die Kinder zu schaffen bzw. vorhandene vorbildlich einzurichten.

IV. Bessere Versorgung der Landbevölkerung

Die Versorgung auf dem Lande ist im Jahre 1954 entscheidend zu verbessern. An den Handel auf dem Lande sind höhere Anforderungen zu stellen. Die große Bedeutung des Handels auf dem Lande für die Festigung unserer Arbeiter- und Bauernmacht wird von den staatlichen Organen und den Organen des Handels unterschätzt.

Folgende Maßnahmen sind zur Verbesserung der Handelstätigkeit auf dem Lande zu treffen:

1. Die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Handel und Versorgung werden beauftragt, ab 1955 die Warenfonds für die Landbevölkerung in den wichtigsten Waren besonders zu planen. Für die Realisierung dieser Warenfonds und den auf dem Lande getätigten Umsatz ist ein einfaches System der Abrechnung zu schaffen.
2. Die staatlichen und genossenschaftlichen Handelsorgane werden verpflichtet, dem Zurückbleiben der Umsatzentwicklung auf dem Lande durch eine bessere Versorgung der Bevölkerung in den Dörfern und kleineren Kreisstädten ernsthaft entgegenzuwirken.
Qualitätswaren aus unseren Produktionsbetrieben und aus Importen müssen in einem breiten Sortiment saison- und bedarfsgerecht ständig den Arbeitern der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter sowie den Bauern der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den werktätigen Einzelbauern zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Hauptform des Handels auf dem Lande sind die Dorfkonsumgenossenschaften. Sie müssen zu diesem Zweck im Jahre 1954 ihr Handelsnetz wesentlich erweitern.

Der staatliche Einzelhandel hat die Aufgabe, in den bestehenden Verkaufsstellen für ein ausreichendes Sortiment und für Qualitätswaren zu sorgen.

Aufgabe der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften ist es, die werktätigen Einzelbauern und die übrige Landbevölkerung mit landwirtschaftlichem Kleingerät, Werkzeugen, Baumaterialien, Düngemitteln, Futtermitteln, Saatgut und Brennstoffen sowie mit Arbeitsbekleidung für die Landbevölkerung, Haushaltsgeräten aller Art für die bäuerliche Bevölkerung zu versorgen.

Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften sind in den staatlichen Warenbereitstellungsplan und in das allgemeine Vertragssystem einzubeziehen.

4. Zur besseren Versorgung der Landbevölkerung, besonders in kleinen Ortschaften, in denen der staatliche und genossenschaftliche Einzelhandel keine eigenen Verkaufsstellen unterhält, ist durch diese Handelsbetriebe eine regelmäßige Belieferung durch Verkaufszüge zu organisieren. Die Ortschaften sind regelmäßig zu festen und der Bevölkerung rechtzeitig bekanntzugebenden Terminen zu befahren.

Das Netz der Verbindungsstellen der Konsumgenossenschaften auf dem Lande ist zu erweitern.

Das Ministerium für Maschinenbau wird verpflichtet, in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften geeignete Spezialfahrzeuge und Verkaufszüge bis zum 1. Oktober 1954 zu entwickeln.

5. Die Erfassung von verwertbaren Altstoffen und Abfällen ist auf dem Lande noch unzureichend. Das Ministerium für Leichtindustrie hat gemeinsam mit dem Ministerium für Handel und Versorgung, dem Ministerium der Finanzen und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zu überprüfen, ob und inwieweit die Konsumgenossenschaften und die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften in den Aufkauf verwertbarer Altstoffe und Abfälle einzuschalten sind.
6. Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, im Jahre 1954 vorwiegend auf dem Lande 1300 Verkaufsstellen, davon 100 Dorfwarenhäuser, zu errichten. Je nach den örtlichen Erfordernissen sollen bei den Dorfwarenhäusern Imbißstuben bzw. Gaststätten eingerichtet werden.
Der Planträger wird verpflichtet, bei Neuprojektierungen, insbesondere für Bauten der Maschinen-Traktoren-Stationen, der volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Verkaufsräume zu berücksichtigen, die dem genossenschaftlichen Handel zur Verfügung zu stellen sind.
7. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Durchführung der Bauvorhaben der Konsumgenossenschaften zu unterstützen.

Den Konsumgenossenschaften wird empfohlen, die Verkaufsmöglichkeiten für Bücher auf dem Lande im Jahre 1954 gegenüber dem Jahre 1953 zu verdoppeln.